

3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2

Teil B Text

Gestalterische Festsetzungen

1. Das Außenmauerwerk der zu errichtenden Gebäude ist aus roten bis rot-braunen Vormauersteinen zu erstellen. Teilflächen mit Putz oder Kalksandstein geschlämmt sowie mit Holz sind bis zu 25 % der Gesamtaußenwandflächen zulässig.
2. Garagenbauten sind in der Materialwahl den Wohnbauten anzupassen.
3. Die Dächer sind mit dunklen Pfannen einzudecken. Drempeelhöhe höchstens 45,0 cm.
4. Je Grundstück ist nur ein Wohngebäude mit maximal einer Wohnung und einer Einliegerwohnung zulässig gem. § 3 (4) BauNVO.

Im Übrigen behält der Text des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 unverändert seine Gültigkeit.